

Geschwister-Scholl-Gymnasium  
Mecklenburger Straße 62  
68309 Mannheim  
Tel. 0621/701027



An unsere Partner  
Im Rahmen der Berufserkundung

**Berufserkundung für Schülerinnen und Schüler des Geschwister-Scholl-Gymnasiums  
Mannheim in der Zeit vom 03.06. – 07.06. 2019**

## **Schulbescheinigung / Versicherungsnachweis**

Hiermit bestätigen wir, dass ..... Schüler / Schülerin  
unserer Schule ist.

Das Praktikum im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung ist dem  
Schulbesuch zuzurechnen. Die Schüler/innen stehen daher unter dem Schutz der  
gesetzlichen Unfallversicherung (§2 Abs.1 Nr. 8 b) SGB VII).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Hager', written in a cursive style.

H. Hager  
BOGY-Beauftragte

**Anlage:**  
Auszug aus der Verwaltungsvorschrift

# Versicherungsschutz

**Aus: Praktika zur Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden Schulen  
Verwaltungsvorschrift vom 28. Juli 2007  
Az.: 33-6536.0/33**

## **6. Versicherungsschutz und Haftung**

### **6.1. Versicherung der Schülerinnen und Schüler bei Körperschäden**

Schülerinnen und Schüler, die ein Praktikum ableisten, stehen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b) SGB VII unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung, wenn das Praktikum dem Schulbesuch zuzurechnen ist. Erleiden sie hierbei einen Körperschaden, werden sie versicherungsrechtlich wie Beschäftigte des Betriebs behandelt. Die gesetzliche Unfallversicherung, die Unfallkasse Baden-Württemberg, übernimmt die Behandlungs- und eventuell notwendigen Folgekosten.

§§ 104 i.V.m. 110 SGB VII eröffnen dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger eine Rückgriffsmöglichkeit auf den Unternehmer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ob in diesen Fällen Regress genommen wird, ist Entscheidung des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers und richtet sich nach dem Einzelfall.

### **6.2 Versicherung der Schülerinnen und Schüler bei Sachschäden**

Erleiden die Schülerinnen und Schüler während eines Praktikums einen Sachschaden, so fällt das nicht unter den Bereich der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Diese greift nur bei Körperschäden. Bei Abschluss der Freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung tritt diese entsprechend den geltenden Versicherungsbedingungen ein.

### **6.3 Haftpflichtversicherung der Schüler**

Verursachen Schüler während des Praktikums Schäden an Einrichtungen des Unternehmers, so tritt bei Vorliegen die Freiwillige Schüler-Zusatzversicherung<sup>1</sup> entsprechend ihren Versicherungsbedingungen ein. Die Schulen stellen vorher sicher, dass eine Haftpflichtversicherung besteht (II. Nr. 6 VwV).

### **6.4. Haftung des Unternehmers für Schäden beim Praktikanten**

Wie unter 6.1. ausgeführt, kommt eine Haftung des Unternehmers für Körperschäden eines Praktikanten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in Fällen des Rückgriffs seitens des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers in Betracht.

### **6.5 Haftung des Unternehmers bei Schäden, die ein Praktikant während eines Praktikums Dritten zufügt**

Rechtlich gesehen nimmt der Unternehmer, der einen Praktikanten i.S.d. VwV aufnimmt, für die Dauer von dessen Tätigkeit im Betrieb auch schulische Aufsichtspflichten wahr. Dies deshalb, weil das Praktikum im Bereich der Organisationsverantwortung der Schule stattfindet und der Unternehmer während der Durchführung des Praktikums zusammen mit der Schule in der Aufsichtspflicht steht. Der Unternehmer gilt insoweit rechtlich gesehen als „Beamter im haftungsrechtlichen Sinne“. Verursacht der Praktikant in Ausübung seiner Tätigkeit einen Schaden bei einem Dritten, können deshalb haftungsrechtlich Amtshaftungsgrundsätze (II. Nr. 9 VwV) in Betracht kommen.

Bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht und dadurch kausaler Schädigung eines Dritten durch den Praktikanten tritt das Land nach Amtshaftungsgrundsätzen für den Schaden ein. Ein Rückgriff des Landes gegen den Unternehmer ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit möglich, § 839 BGB i.V.m. Art. 34 Abs. 2 GG und § 96 Abs. 1 LBG analog. Grobe Fahrlässigkeit liegt nur dann vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, wenn nicht das beachtet wird, was unter den jeweiligen konkreten Umständen jedem einleuchten muss, wenn schon einfachste, nahe liegende Überlegungen nicht angestellt worden sind, oder wenn gleichgültig gegen Gefahren gehandelt wurde.